

Amtliche Bekanntmachung

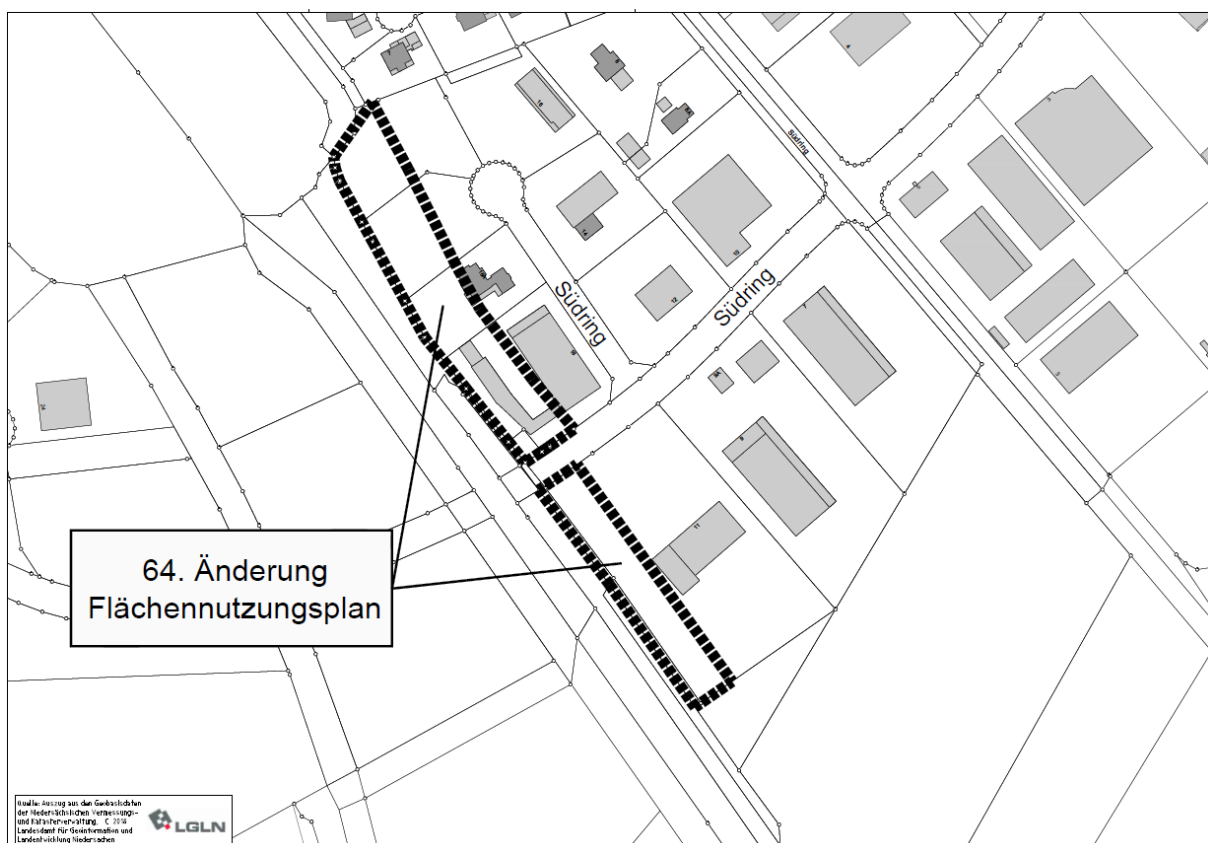
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

64. Änderung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 dem Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Die vorgesehene 64. Änderung betrifft den Bereich der Stadt Zeven. Mit der Planung möchte die Samtgemeinde Zeven einen im Bebauungsplan als Grünstreifen dargestellter Bereich zukünftig als gewerbliche Baufläche, teilweise eingeschränkt durch Geh-, Wege- und Leitungsrechte, ausweisen. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche ebenfalls als Grünstreifen dargestellt. Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, ist hier eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Geltungsbereich des Entwurfes der 64. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Folgende umweltbezogene Informationen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

- Biotoptypenkartierung (Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes)
- Schallgutachten vom 08.11.2017 – T&H Ingenieure

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Landkreis Rotenburg (Wümme) als Untere Naturschutzbehörde zu Gehölzbestand, Ausgleichsmaßnahmen und Beteiligung des Beratungsforstamtes
- Landkreis Rotenburg (Wümme) zum vorbeugenden Immissionsschutz bzw. Lärmrichtwerten

Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und die dazu gehörende Begründung mit Umweltbericht sowie die vorstehend aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

20.02.2020 bis einschl. 23.03.2020

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder noch nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Planentwurf mit Begründung, Schallgutachten und Stellungnahmen kann auch im Internet unter www.zeven.de in der Rubrik „Politik & Verwaltung:/ Verwaltung:/ Bauleitplanung:/ Flächennutzungsplan“ eingesehen werden.

Zeven, den 05.02.2020

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister